

# A M T S B L A T T

## für den Landkreis Oder-Spree



12. Jahrgang

Beeskow, den 18. März 2005

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-12* **Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV**
- II.) *Seite 13* **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Oder-Spree**
- III.) *Seiten 13-14* **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree**
- IV.) *Seite 14* **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises**
- V.) *Seite 15* **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises**
- VI.) *Seiten 15-16* **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**
- VII.) *Seite 16* **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree**
- VIII.) *Seite 17* **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- IX.) *Seite 18* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2005**
- X.) *Seiten 18-19* **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2005**
- XI.) *Seite 19* **Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2005**
- XII.) *Seiten 20-22* **Beschlüsse des Kreistages vom 22.02.2005**
- 1.) *Seite 21* **Verzeichnisse der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2005 zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**
- 2.) *Seite 21* **Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2003**
- 3.) *Seite 21* **Neubau der Rettungswache in Eisenhüttenstadt**
- 4.) *Seite 21* **Grundsatz und Baubeschluss für die Grunderneuerung einer vorhandenen Verkehrsanlage einschließlich Tragfähigkeitserhöhung an der K 6728**
- 5.) *Seite 21* **Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6713 Abschnitt 10 und Abschnitt 20**
- 6.) *Seite 22* **Baubeschluss zum Ausbau der K 6754, L 23-Hartmannsdorf-Neu Hartmannsdorf-L23**
- 7.) *Seite 22* **Zwischenbericht zum 3. Gesundheitsbericht/Psychatriebericht laut Beschluss 87/30/02**
- 8.) *Seite 22* **Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2005**
- 9.) *Seite 22* **Klage gegen das Landesjugendamt**
- 10.) *Seite 22* **Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des kommunalen Versicherungsschutzes im LOS**
- 11.) *Seite 22* **Veränderungen in den Ausschüssen**
- 12.) *Seite 22* **Einrichtung eines Beirates zur Begleitung der Umsetzung der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“**
- 13.) *Seite 22* **Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 und Haushaltssicherungskonzept**
- XIII.) *Seiten 23-25* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Münchehofe vom 12.12.2003**
- XIV.) *Seite 25* **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“**

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- |      |              |   |
|------|--------------|---|
| I.)  | Seiten 26-34 | Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ |
| 1.)  | Seiten 26-27 | 2. Änderungssatzung der Fäkaliengebührensatzung                                       |
| 2.)  | Seiten 28-34 | Verwaltungsgebührensatzung  |
| II.) | Seite 34     | Einladung zur Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  |

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV**

(Beschluss-Nr. 5/9/05)

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg ab 01.01.2005 die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

#### **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV**

Inhalt

#### **I. Grundlagen**

1. Zweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzung
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### **II. Verfahren**

7. Anmeldeverfahren
8. Antragsverfahren und Antragsprüfung
9. Bewilligung
10. Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
11. Nachweis der Verwendung
12. Prüfung der Verwendung

#### **III. Geltungsdauer**

#### **IV. Anlagen**

- Anlage 1 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P+R- und B+R-Anlagen
- Anlage 2 - Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV
- Anlage 3 - Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 4 - Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

#### **I. Grundlagen**

##### **1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung ( zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 29.6.2004 – GVBl. I S. 343 ) und der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg ( ÖPNV-Finanzierungsverordnung – ÖPNV-FV vom 3.1.2005, GVBl. II, Nr.2 vom 26.1.2005 ) sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Gemeinden und Städten des Landkreises Oder-Spree und in Fahrzeuge des ÖPNV.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von diesen Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Oder-Spree entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des übrigen ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
- Bau/Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
  - Bau/Ausbau von Haltestellen;
  - Neufahrzeuge gemäß § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit sie Verkehr nach § 42 PBefG dienen.

- 2.2 Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree,
- für Maßnahmen des übrigen ÖPNV auch öffentliche oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Landkreis Oder-Spree erbringen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist
- die Maßnahme im Nahverkehrsplan des Landkreises Oder-Spree vorgesehen ist bzw. für dessen Fortschreibung angemeldet wurde und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden
- die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind
- die Belange Behinderter, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden
- der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist
- die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Baubeginn vorliegen, dazu gehören:
  - bauplanungsrechtliche Zustimmung

- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange bzw. Herstellung des Benehmens
- Verfügbarkeit des Grundeigentums (Eigentum des Antragstellers, grundbuchlich oder vertraglich gesichertes Eigentum für die Mindestdauer der Zweckbindung)
- Nachweis der Finanzierungssicherung
- die Maßnahme Bestandteil des vom Kreistag bis zum 30.11. eines jeden Jahres bestätigten ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree ist.

7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten ist. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau, Zuwegung und Beschaffung.
- Die Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Die maximalen Förderhöhen sind in den Anlagen zu dieser Richtlinie geregelt.
- Zu den nicht zuwendungsfähigen Kosten zählen insbesondere:
  - Grunderwerb und Kosten des Grunderwerbs,
  - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
  - Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen
  - Aufwendungen des Antragstellers für Beantragung, Überwachung und Abrechnung der Fördermaßnahme,
  - Ausgaben für Planung/Bauüberwachung

## 6. sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann, sofern zutreffend, Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

## II. Verfahren

### 7. Anmeldeverfahren

- 7.1. Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes und des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree, spätestens bis zum 30.04. des der Maßnahme

vorangehenden Jahres zu erfolgen. ( Siehe Formblatt in der Anlage )

7.2. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
- bei baulichen Anlagen Übersichts-/Lageplan ( 1 : 250 )
- vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsplan

## 8. Antragsverfahren und Antragsprüfung

8.1. Zuwendungen werden nur nach Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Oder-Spree bis spätestens zum 30.06. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen. Für das Jahr 2005 gilt eine vereinfachte Verfahrensweise; Anmeldungen sind zusammen mit dem Antrag ab dem 23.2.2005 beim Landkreis Oder-Spree, Amt 20 – SB ÖPNV, Haus B, R-Breitscheid-Str. 7, 15848 Beeskow zu stellen. Der späteste Abgabetermin ist der 1.6.2005.

8.2. Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles,
- prüffähige Projektunterlagen und für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne gemäß HOAI, Leistungsphase 4,
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
- Angaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges.

8.3. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Landkreis Oder-Spree als Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

8.4. Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## 9. Bewilligung

9.1. Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der jährlichen ÖPNV-Investitionsliste des Landkreises Oder-Spree und der jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9.2. In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
- Durchführungszeitraum
- Nebenbestimmungen gemäß §36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ( ANBest-G und ANBest-P )

9.3. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

## 10. Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

10.1. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel nach und entsprechend der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.

10.2. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

10.3. Die Rechnungen der Liefernden/Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

## 11. Nachweis der Verwendung

11.1. Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

11.2. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Bewilligungszeitraum vorzulegen. Bei Überschreiten des Haushaltsjahres (01.01. bis 31.12.) ist vorab vom Fördermittelgeber eine projektbezogene Einzelfallentscheidung einzuholen.

11.3. Das dem Verwendungsnachweis beizufügende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis die Rechnung und den Nachweis der Rechnungsbegleichung in voller Höhe mit einzureichen.

## 12. Prüfung der Verwendung

12.1. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.

- 12.2. Durch den Fördermittelgeber ermächtigte Personen sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.

Die erforderlichen Unterlagen sind bereit zu halten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.

Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.

- 12.3. Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen geregelt ist.

- 12.4. Können geförderte Anlagen und Fahrzeuge vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil ( Zeitanteil/Leistungsanteil bis zum Ende der Zweckbindung) zu erstatten.

### III. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 22.2.2005 in Kraft.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

### IV Anlagen

#### Anlage 1: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P+R- und B+R- Anlagen

- 1.0 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, P+R-, B+R-Anlagen bestimmt.

Die Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 5 T-Euro bei Bushaltestellen und max. 40 T-Euro bei Wendeschleifen.

- 2.0 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.0 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

### 2.1 Haltestellen

#### 2.1.1 Mindestanforderungen:

- Angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche.
- Ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter.
- Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen.
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kap-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen).
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung).
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich.
- Beleuchtung (Netzanschluss).
- Fahrgastinformationen ( Verkehrsunternehmen ).

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich.

Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

- 2.1.2 Gemäß Leitfaden des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sind Haltestellen der Kategorie C Standard-Haltestellen. Nachfolgende Aufstellung gilt als Orientierung für den Antragsteller:

- C1 Standardhaltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion oder besonderer Angebotsqualität (Haltestellen des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs mit mind. 60-Minuten Taktintervall und mindestens 50 Ein- und Aussteiger pro Tag; Umstiegshaltestellen gemäß Fahrplan zwischen Bus/Bus und Bus/Tram)
- C2 Standardhaltestellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung, mäßiger Nachfrage und ohne besondere Angebotsqualität (15 – 50 Ein- und Aussteiger pro Tag)
- C3 Aufkommensschwache Standardhaltestellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung und ohne besondere Angebotsqualität; Aufkommen bis zu 15 Einsteiger und Aussteiger pro Tag

Kategorien	C1	C2	C3
Abfallbehälter	X	x	
Befestigte Wartefläche	X	x	x
Wetterschutzeinrichtung	X	x	
Sitzgelegenheit	X	x	
Beleuchtung	X		
Pflaster im Wetterschutz	X	x	

Darüber hinausgehende Ausstattungen wie Heizung, WC-Anlagen, Schließfächer, Gepäckfächer, Fahr-

kartenautomaten u.s.w. sind grundsätzlich nicht förderfähig.

## 2.2 P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

### 2.2.1 Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV.
- Ebenerdige Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV.
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen.
- Beleuchtung von Parkflächen.
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege).
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

## 2.3 B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

### 2.3.1 Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis).
- Anlagenteile wie
  - befestigte Abstellflächen
  - Überdachung/Beleuchtung
  - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen
  - Orientierungshilfen/Ausschilderung
- Leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten).
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV).

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

### 3.0 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme muss zur Verbesserung des ÖPNV beitragen und mit baulich und verkehrlich einwandfreien Lösungen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant sein (Notwendigkeitsnachweis).
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).
- 3.3 Alle baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass sie den Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen entsprechen (barrierefrei).
- 3.4 Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen (P+R, B+R) zur Deckung der Kosten oder tarifliche Verknüpfung mit Verkehrsbetrieben sind

nicht förderschädlich, so sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

## 4.0. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

### 4.1 Zweckbindungsdauer

- Haltestelle/Wendeplatz 15 Jahre
- P+R-Anlage 20 Jahre
- B+R-Anlage 15 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

## Anlage 2 Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV

1.0 Der Landkreis Oder-Spree gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur bei überwiegendem Einsatz für Verkehre nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 - PBefG – i.d.g.F.) erforderlich sind und ein hohes Kreisinteresse dafür vorliegt.

Diese Richtlinie ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt.

### 2.0 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang den Zweck der Zuwendung erfüllt.

#### 2.1 Omnibusse

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Kraftomnibussen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflertechnik zu orientieren.

2.1.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens **acht Jahre** auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war oder mindestens **400.000 km** überwiegend im Linienverkehr des Antragstellers bzw. in dessen Auftrag erbracht hat.

2.1.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.

2.1.3 Wird die Förderung der Erstbeschaffung eines Omnibusses durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den erhöhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.

- 2.2 Die Förderung der Erst- oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Ziffern 2.1 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines ggf. bestehenden besonderen Kreisinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde geregelt.
- 2.3 Die Förderung setzt eine linientypische Fahrzeugkonstruktion und –ausstattung voraus (entsprechend VDV-Richtlinie zur Ausrüstung von Standardlinienbussen). Omnibusse sind, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Erfordernissen, mit Geräten auszurüsten, die eine automatische Speicherung sämtlicher Bewegungsdaten und ausgewählter Statuszustände des Fahrzeuges in anormalen Situationen und deren spätere Auswertung ermöglichen.  
Eine nachträgliche Förderung derartiger oder weiterer zusätzlicher Ausrüstungen erfolgt grundsätzlich nicht.
- 2.4 Die Fahrzeugförderung ist nur möglich, wenn
- die Komplementärfinanzierung gesichert ist,
  - die Maßnahme den Aussagen des geltenden Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht, und
  - der Antragsteller Inhaber von Liniengenehmigungen ist oder Verkehre, die auf vertraglicher Basis zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides für einen angemessenen Zeitraum festgeschrieben sind, im Auftrag von Genehmigungsinhabern wahrnimmt.
- 3.0 Bemessungsgrundlage:
- 3.1 Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.  
Es erfolgt eine Begrenzung auf folgende Höchstbeträge je Fahrzeug:
- |  |          |
|--|----------|
| Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge <= 8 m, > 9 Plätze)                                  | 36 TEUR  |
| Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge > 8 m <= 11 m)                                       | 61 TEUR  |
| Kraftomnibusse in Normalausführung (Länge > 11 m)  | 87 TEUR  |
| Kraftomnibusse für den Linienverkehr mit mehr als einer gelenkten Achse (außer Gelenkausführung) | 107 TEUR |
| Kraftomnibusse für den Linienverkehr in Gelenkausführung   | 123 TEUR |
- (Die durchschnittlichen Erlöse aus dem Verkauf von Altfahrzeugen wurden bei der Festsetzung der Höchstbeträge berücksichtigt.)
- 3.2 Eine zusätzliche Förderung **kann** gewährt werden für folgende Fahrzeugmehrkosten:
- 3.2.1 Die Förderung von Omnibussen mit Verbrennungsmotoren erfolgt system-unabhängig, sofern es sich um ausgereifte, erprobte Technik handelt.
- Wird durch besondere Antriebs- oder Zusatzsysteme die im Beschaffungsjahr geltende Euro-Abgas-Norm um mindestens eine Stufe übertroffen, können die systembedingten investiven Fahrzeug-Mehrkosten zusätzlich bis zu einer Höhe von maximal 50 von Hundert gefördert werden.  
Die Ausstattung von Neufahrzeugen mit Russfiltern kann zusätzlich, unabhängig von vorgenannter Voraussetzung, bis zu einer Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.
- 3.2.2 Sofern Omnibusse mindestens einen stufenlosen Ein-/Ausstieg besitzen, erhöhen sich die vorgenannten Höchstbeträge für alle Typen um jeweils 15.000 Euro (Niederflurbus).
- 3.2.3 Eine nachträgliche Aufrüstung von Fahrzeugen mit Fahrgelderhebungssystemen kann bis zu 50% gefördert werden.
- 3.2.4 Eine nachträgliche Aufrüstung von Fahrzeugen mit Fahrgasterhebungssystemen kann bis zu 50% gefördert werden.  
Eine weitere Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf die Ausstattung der Kraftomnibusse und deren Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.
- 4.0 Sonstige Zusatzbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen
- 4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen gem. 2.3 entsprechen. Eine Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf den Einsatz der Kraftomnibusse liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Mehrausgaben für die Ausstattung neuer ÖPNV-Fahrzeuge mit Videosystemen sind den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuzuordnen, sofern diese Systeme der Erhöhung der Sicherheit bei der Personenbeförderung dienen und ihr Einsatz aus datenschutztechnischen Gründen unbedenklich ist.
- 4.2 Omnibusse sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von 8 Jahren oder über eine Fahrleistung von 400 Tkm überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG einzusetzen.
- 4.3 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.
- 4.4 Als „erstmalig zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.

Anlage 3 - Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Antragsteller

Datum

Landkreis Oder-Spree
Amt 20, SB ÖPNV
R.-Breitscheid-Str. 7
15848 Beeskow

Anmeldung
zur Gewährung einer Förderung von Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
in den Gemeinden des Landkreises Oder-Spree

genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree gemäß II. Punkt 7 an.

- 1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die Haushaltsjahre angemeldet werden:

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- 2. Die Gesamtkosten betragen: €
davon zuwendungsfähige Ausgaben €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree €
Eigenmittel des Antragstellers €
Mittel Dritter €

- 3. Mit dem Vorhaben sollen folgende Veränderungen vorgenommen und verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)

- 4. Vom Antragsteller wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Komplementärfinanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist, nachdem die Einordnung in ein Förderprogramm bestätigt wird.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

## Anlage 4 - Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Antragsteller

Datum

Landkreis Oder-Spree  
 Amt 20, SB ÖPNV  
 R.-Breitscheid-Str.7  
 15848 Beeskow

### Antrag

zur Gewährung einer Förderung von Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV  
 in den Gemeinden des Landkreises Oder-Spree

.....  
 genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens eine Zuwendung nach der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree gemäß II. Punkt 8.

1. Das Vorhaben wird im Zeitraum ..... durchgeführt.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

2. Die Gesamtkosten betragen: ..... €  
 davon zuwendungsfähige Ausgaben ..... €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Zuwendungen des Landkreises Oder-Spree ..... €  
 Eigenmittel des Antragstellers ..... €  
 Mittel Dritter ..... €

3. Mit dem Vorhaben sollen folgende Veränderungen vorgenommen und verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbeurteilung)

4. Vom Antragsteller wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Komplementärfinanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 5 - Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Zuwendungsempfänger

Datum

Landkreis Oder-Spree  
Amt 20, SB ÖPNV  
R.-Breitscheid-Str.7  
15848 Beeskow

**Verwendungsnachweis**

für eine Zuweisung des Landkreises Oder-Spree zur Förderung  
von Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV  
in den Gemeinden des Landkreises Oder-Spree

Zuwendungszweck:

Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen)

vom:

über:

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt:

Es wurde insgesamt ausgezahlt:

am:

In Anspruch genommener Betrag:

**I. Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)

**II. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen**

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Insgesamt				

**2. Ausgaben**

Ausgaben	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung		Bemerkungen
	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	
Auflistung					
Gesamtkosten					

**3. Gegenüberstellung der Förderung**

	lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen		
Ausgaben		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		

### III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen überein stimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszweck verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

## II.) 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 3 a/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Oder-Spree vom 26. Mai 2004.

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Oder-Spree vom 26.05.2004

#### Artikel 1

Der § 8 Nr. 1 erhält zu 1 a) Sozialermäßigung folgenden Wortlaut:

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50 % gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte)

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält.

Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II werden dann berücksichtigt, wenn die Bedarfsgemeinschaft das Einkommensniveau der SGB XII-Empfänger erreicht hat, d. h., wenn das höhere Schonvermögen gemäß SGB II verbraucht ist.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Oder-Spree vom 26.05.2004 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

## III.) Satzung zur 1. Änderung der Satzung und Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 3 b/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung und Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 26. Mai 2004.

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 26.05.2004

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung und Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 26. Mai 2004 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 Absatz 4 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

- a) Spiegelstrich 1 erhält folgenden Wortlaut:  
Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Kurzarbeitergeld, Rente, Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld oder Unterhaltsgeld (SGB/ESF) jeweils unter 500,- € monatlich beziehen.
- b) Im 2. Spiegelstrich werden das Komma und die nachfolgenden Worte "Erziehungsgeld empfangen" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beeskow, den 28.02.2005

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree vom 26.05.2004 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**IV.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises**

(Beschluss-Nr. 3 c/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 18.09.2001.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 18.09.2001.

**Artikel 1**

§ 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Ein Erlass der Elternbeteiligung an den Kosten der Schulspeisung soll in der Regel für die Kosten ab dem dritten schulpflichtigen Kind erfolgen, wenn der Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten.

Die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II werden dann berücksichtigt, wenn die Bedarfsgemeinschaft das Einkommensniveau der SGB XII-Empfänger erreicht hat, d. h., wenn das höhere Schonvermögen gemäß SGB II verbraucht ist.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beeskow, 28.02.2005

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**V.) Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises**

(Beschluss-Nr. 3d/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises vom 13.03.2002.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises vom 13.03.2003**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises vom 13.03.2002.

**Artikel 1**

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Der Landkreis Oder-Spree ist gegenwärtig Träger des Hortes an der Allgemeinen Förderschule Fürstenwalde.
2. In § 5 Absatz 3 Spiegelstrich 2 wird das Wort "Arbeitslosenhilfe" gestrichen. Nach "Arbeitslosengeld" werden die Wörter "Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)" eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 wird das Wort "Sozialhilfe" gestrichen. Nach "werden" wird folgendes eingefügt: "Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)".

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beeskow, den 28.02.2005

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**VI.) Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**

(Beschluss-Nr. 3 e/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 07.10.2003.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 07.10.2003**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 07.10.2003.

**Artikel 1**

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozi-

algesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten.

Die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II werden dann berücksichtigt, wenn die Bedarfsgemeinschaft das Einkommensniveau der SGB XII-Empfänger erreicht hat, d. h., wenn das höhere Schonvermögen gemäß SGB II verbraucht ist.

2. In § 6 Absatz 4 wird der Satzteil "Bestätigung des zuständigen Sozialamtes bei Empfängern für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz" durch den Satzteil "schriftliche Bestätigung der zuständigen Stellen für die im § 5 Absatz 3 genannten Hilfeempfänger" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beeskow, den 28.02.2005

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**VII.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 3 f/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 07.11.2001

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 07.11.2001**

#### Artikel 1

Der § 4 (1) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschlägen nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beeskow, 03.03.05

i.V. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

### **VIII.) 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 14/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

#### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (Gesetz und Verordnungsblatt I, S. 433), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I/03; S. 172, 176) sowie vom 23.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I/03, S. 298) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 22. Februar 2005 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 beschlossen.

#### **§ 1 Änderung von § 12 abs. 3, Buchstabe c**

Der § 12, Abs. 3, Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:

„Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.05.2004 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Beeskow, den 03.03.05

i.V. Weser  
Zalenga  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.05

i. Weser  
M. Zalenga  
Landrat

**IX.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2005**

(Beschluss-Nr. 8.6/9/05)

Der Kreistag beschließt die Satzung zum Wirtschaftsplan „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2005

Eigenbetrieb „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 22. Februar 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1. im Erfolgsplan
 

die Erträge	333.400 Euro
die Aufwendungen	333.400 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
  - 1.2. im Vermögensplan
 

die Einnahmen	10.000 Euro
die Ausgaben	10.000 Euro
2. Es werden festgesetzt:
  - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
  - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
  - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 25.000 Euro

Beeskow, den 22. 02. 2005

	i. V. Weser
Fitzke	Zalenga
Vorsitzende des Kreistages	Landrat

**Landkreis Oder-Spree**  
**Der Landrat**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2005**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2005 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2005 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 22. 02. 2005

i. V. Weser
Zalenga
Landrat

**X.) Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2005**

(Beschluss-Nr. 8.8/9/05)

Der Kreistag beschließt die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2005

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 22. Februar 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1. im Erfolgsplan
 

die Erträge	14.473.500 Euro
die Aufwendungen	14.452.600 Euro
der Jahresgewinn	20.900 Euro
  - 1.2. im Vermögensplan
 

die Einnahmen	8.008.000 Euro
die Ausgaben	8.008.000 Euro
2. Es werden festgesetzt:
  - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
  - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
  - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 500.000 Euro

Beeskow, den 22. 02. 2005

	i. V. Weser
Fitzke	Zalenga
Vorsitzende des Kreistages	Landrat

**Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens  
Entsorgung  
für das Haushaltsjahr 2005**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2005 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 22. 02. 2005

i. V. Weser  
Zalenga  
Landrat

**XI.) Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses  
Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2005**

(Beschluss-Nr. 8.7/9/05)

Der Kreistag beschließt die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kreiskrankenhauses Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2005

Kreiskrankenhaus Beeskow

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das  
Wirtschaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 22. Februar 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	12.936.200 Euro
die Aufwendungen	12.936.200 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	435.484 Euro
die Ausgaben	435.484 Euro
2. Es werden festgesetzt:	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.636.134 Euro

Beeskow, den 22. 02. 2005

i. V. Weser  
Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga  
Landrat

**Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes  
des Kreiskrankenhauses Beeskow  
für das Haushaltsjahr 2005**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2005 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2005 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 22. 02. 2005

i. V. Weser  
Zalenga  
Landrat

**XII.) Beschlüsse des Kreistages vom 22.02.2005****1.) Verzeichnisse der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2005 zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

(Beschluss-Nr. 2/9/05)

Der Kreistag beschließt das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2005 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen im Landkreis Oder-Spree.

Anlage 2005**Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz**

<b>Gemeinde</b>	<b>Anlass</b>	<b>konkret bezeichneter Sonn- oder Feiertag (§ 1 Abs. 1) erster Sonn-/Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder der ähnlichen Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)</b>	<b>einbezogenes Gebiet</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
<b>Fürstenwalde</b>	Nostalgiemarkt	03.04.2005	Stadtteil Mitte	12:00 – 17:00 Uhr
	Frühlingswochen	29.05.2005	gesamtes Stadtgebiet	13:00 – 18:00 Uhr
	Handwerker- u. Bauernmarkt	11.09.2005	gesamtes Stadtgebiet	13:00 – 18:00 Uhr
	Mittelaltermarkt	23.10.2005	Stadtteil Mitte	13:00 – 18:00 Uhr
	Herbstfest	30.10.2005	Stadtteil Nord	13:00 – 18:00 Uhr
<b>Gosen</b>	Frühlingsfest	03.04.2005	Müggelpark Gosen	11:00 – 16:00 Uhr
	Herbstfest	02.10.2005	Müggelpark Gosen	11:00 – 16:00 Uhr
<b>Erkner</b>	Heimatfest	22.05.2005	gesamtes Stadtgebiet	10:00 – 15:00 Uhr
<b>Eisenhüttenstadt</b>	Polstermesse	20.02.2005	Glashüttenstraße	12:00 – 17:00 Uhr
	Frühlingsfest	10.04.2005	Glashüttenstraße	12:00 – 17:00 Uhr
	Sommerfest	14.08.2005	Glashüttenstraße	12:00 – 17:00 Uhr
	Herbstfest	23.10.2005	Glashüttenstraße	12:00 – 17:00 Uhr
	750-Jahr-Feier	28.08.2005	Fürstenberg	13:00 – 18:00 Uhr
	Stadtfest/ 55 Jahre EKO	04.09.2005	Lindenallee Nordpassagen	13:00 – 18:00 Uhr
<b>Heinersdorf</b>	600-Jahr-Feier Heinersdorf/ OT Behlendorf	19.06.2005	„Ihr Teppichfreund“	12:00 – 17:00 Uhr
	Reitturnier	07.08.2005	„Ihr Teppichfreund“	12:00 – 17:00 Uhr
	Tierparkfest	04.09.2005	„Ihr Teppichfreund“	12:00 – 17:00 Uhr
<b>Müllrose</b>	Frühlingsfest	03.04.2005	Biegener Straße 15	12:00 – 17:00 Uhr
	Herbstmarkt	09.10.2005	Biegener Straße 15	12:00 – 17:00 Uhr

	Rund ums Haus	06.11.2005	Biegener Straße 15	12:00 – 17:00 Uhr
<b>Beeskow</b>	Frühlingsmarkt	24.04.2005	gesamtes Stadtgebiet	10:00 – 15:00 Uhr
	Herbstmarkt	25.09.2005	gesamtes Stadtgebiet	10:00 – 15:00 Uhr
<b>Storkow</b>	Frühlingsmarkt	24.04.2005	rund um den Markt Einschließlich Schlossstrasse, Altstadt u. Breitscheidstraße vom Markt bis zur Thälmannstraße	11:00 – 16:00 Uhr
	Storkow-Card-Fest	01.05.2005	rund um den Markt Einschließlich Schlossstrasse, Altstadt u. Breitscheidstraße vom Markt bis zur Thälmannstraße	11:00 – 16:00 Uhr
<b>Bad Saarow</b>	Ostermarkt	20.03.2005	Seestraße, Bahnhofplatz Am Kurpark, Fürsten- walder Chaussee	12:00 – 17:00 Uhr
	Kultursommer	31.07.2005	Seestraße, Bahnhofplatz Am Kurpark, Fürsten- walder Chaussee	12:00 – 17:00 Uhr
		21.08.2005	Seestraße, Bahnhofplatz Am Kurpark, Fürsten- walder Chaussee	12:00 – 17:00 Uhr
	Bahnhofsfest	02.10.2005	Seestraße, Bahnhofplatz Fürstenwalder Chaussee	12:00 – 17:00 Uhr

2.) Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2003

(Beschluss-Nr. 104/9/05)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 des Kreiskrankenhauses Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 128.722,34 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Leitung des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2003 zu entlasten.

3.) Neubau der Rettungswache in Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 4/5/05)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Schaffung der Rettungswache in Eisenhüttenstadt

4.) Grundsatz und Baubeschluss für die Grunderneuerung einer vorhandenen Verkehrsanlage einschließlich Tragfähigkeitserhöhung an der K 6728

(Beschluss-Nr. 78/9/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme an der K 6728 vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung durch den Zuwendungsgeber, das BSBA Frankfurt (Oder).

5.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6713 Abschnitt 10 und Abschnitt 20

(Beschluss-Nr. 96/9/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung des Ausbaues der K 6713 Lindow – L 43 einschließlich Ortsdurchfahrt Lindow auf einer Länge von 1.063 m.

6.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6754, L 23-Hartmannsdorf-Neu Hartmannsdorf-L23

(Beschluss-Nr. 6/9/05)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Ausbaues der Kreisstraße K 6754 Abschnitt 10 und 20.

7.) Zwischenbericht zum 3. Gesundheitsbericht/Psychatriebericht laut Beschluss 87/30/02

(Beschluss-Nr. 71/9/05)

Der Kreistag nimmt den Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis.

8.) Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2005

(Beschluss-Nr. 7/9/05)

1. Den Einwendungen der Städte Beeskow und Eisenhüttenstadt, der Ämter Schlaubetal, Neuzelle, Scharmützelsee und Odervorland gegen die Erhöhung der Kreisumlage auf 45 v.H. wird nicht stattgegeben.
2. Der Kreistag nimmt die in den Stellungnahmen o.g. Städte und Ämter getätigten Anmerkungen und Ausführungen und Antwortschreiben der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zu den Anmerkungen zur Kenntnis

9.) Klage gegen das Landesjugendamt

(Beschluss-Nr. 1/9/05)

Der Kreisausschuss genehmigt die fristwährend erhobene Klage gegen den Bescheid des Landesjugendamtes über die Festsetzung des Landeszuschusses zur Kindertagesbetreuung nach dem KitaG vom 02.02.2004 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 01.09.2004.

10.) Stellungnahme zur überörtlichen Prüfung des kommunalen Versicherungsschutzes im LOS

(Beschluss-Nr. 9/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Stellungnahme der Verwaltung

11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/9/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder berufen:

Beirat der Schöneicher/Rüdersdorfer Straßenbahn  
für Herrn Joachim Schulze  
neu: Herr Michale Brack

Haushalts- und Finanzausschuss

Für Frau Dr. Marianne Gehrke  
neu: Herr Gordon Eggers

12.) Einrichtung eines Beirates zur Begleitung der Umsetzung der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“

(Beschluss-Nr. 19/9/05)

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines Beirates zur Begleitung der Umsetzung der Arbeitsmarktreform „HartzIV“ durch das am 01. 01. 2005 in Kraft getretene Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nach Maßgabe der im Statut des Beirates für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree beschriebenen Wahrnehmungszuständigkeiten, vorgegebenen Zusammensetzung und dem umrissenen Beratungsauftrag.

13.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 und Haushaltssicherungskonzept

(Beschluss-Nr. 8/9/05)

Der Kreistag beschließt:

- . das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005
- . die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005
- . das Investitionsprogramm des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2004 – 2008
- . der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2005 per 30.09.2005 und 31.12.2005
- . die Satzung zum Wirtschaftsplan „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2005
- . die Satzung zum Wirtschaftsplan der „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2005
- . die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2005
- . die Satzung zum Wirtschaftsplan des „Kreiskrankenhauses Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2005

**XIII.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur  
Beschulung der Grundschüler der Gemeinde  
Münchehofe vom 12.12.2003**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Storkow (Mark) und der Gemeinde Münchehofe zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Münchehofe vom 12.12.2003 sowie die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.07.2004 und deren Genehmigung bekannt.

Beeskow, den 21.02.05

Zalenga  
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der Stadt Storkow (Mark)  
R.-Breitscheidstr. 74  
15859 Storkow

- nachfolgend Stadt genannt -

vertreten durch den Amtsdirektor  
Herrn Alert

und

der Bürgermeisterin  
Frau Gericke

und der Gemeinde Münchehofe mit den Ortsteilen  
Birkholz und Hermsdorf

- nachfolgend Gemeinde genannt -

vertreten durch Amtsdirektor  
Herrn Ulrich Arnts

und

den Bürgermeister  
Herrn Meißner

wird auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12.04.1996 in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.02.1991 § 1 Abs. 2 (GVBl. Nr. 47 vom 30.12.1991 S. 685) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

**§ 1**

- 1) Die Stadt sowie die Gemeinde haben gemäß § 99 i. V. m. § 101 Abs. 2 des Gesetzes über Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12.04.1996 veröffentlicht im GVO Teil 1 Nr. 9 vom 18.04.1996 innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Unterhaltung und Ver-

waltung als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

- 2) Die Stadt verpflichtet sich, für Schüler die eine Grundschule besuchen, für die Gemeinde die Aufgaben gemäß Absatz 1 dieser Vereinbarung wahrzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Schulen bleiben hiervon unberührt.
- 3) Die Stadt bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen durch Schulbezirkssatzung für die Gemeinde, auf der Grundlage des § 106 BbgSchulG.

**§ 2**

- 1) Die Stadt unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule.
- 2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Grundschule wird die Gemeinde angehört.
- 3) Durch diese Vereinbarung werden die Kosten für Schulneu- oder Erweiterungsbauten nicht erfasst.
- 4) Sofern Schulneu- oder Erweiterungsbauten bedingt durch die Schülerzahl der Gemeinde erforderlich werden, ist im Rahmen der Anhörung nach § 2 Abs. 2 eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde zu treffen.

**§ 3**

Der Stadt entstehen Kosten im Sinne dieser Vereinbarung für:

- Verwaltungspersonal und nicht pädagogisch tätige Bedienstete an der Schule
- Sachkosten

**§ 4**

- 1) Die Gemeinde leistet gemäß § 116 des BbgSchulG an die Stadt einen Schulkostenbeitrag.
- 2) Grundlage des Schulkostenbeitrages ist der tatsächliche Zuschussbedarf der jeweiligen Schule. Dieser wird unter Anrechnung möglicher Zuschüsse, Zuwendungen und Einnahmen ermittelt.
- 3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch das Amt der Schulkostenbeitrag der Gemeinde endgültig festgesetzt.

**§ 5**

- 1) Die Stadt kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.
- 2) Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Gemeinde oder die Stadt die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zu-

stimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde.

- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 6

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt:

Alert  
Amtsdirektor 2.10.03 Gericke  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Für die Gemeinde:

Amtsdirektor 12.12.03 Meißner  
ehrenamtl. Bürgermeister

### Änderung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen der Stadt Storkow (Mark)  
R.-Breitscheidstr. 74  
15859 Storkow

- nachfolgend Stadt genannt -

vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin  
Frau Christina Gericke

und der Gemeinde Münchehofe mit den Ortsteilen  
Birkholz und Hermsdorf

- nachfolgend Gemeinde genannt -

vertreten durch den Amtsdirektor  
Herrn Arnts

und

den Bürgermeister  
Herrn Meißner

wird auf der Grundlage des § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) (GVBl. S. 78) i. V. m. den § 23 und 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2003 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Münchehofe vom 13.11.2003 folgende öffentliche Vereinbarung geschlossen.

### § 1

- 1) Die Stadt Storkow (Mark) sowie die Gemeinde Münchehofe haben gemäß § 99 i. V. m. § 101 Abs. 2 des Gesetzes über Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. S. 78) geändert durch Gesetz vom 22. April 2003 (GVBl. S. 119) - vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) – und vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194) innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schu-

len als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

- 2) Die Stadt verpflichtet sich, für Schüler die eine Grundschule besuchen, für die Gemeinde die Aufgaben gemäß Abs. 1 dieser Vereinbarung wahrzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Schulen bleiben hiervon unberührt.

Die Stadt bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen durch Schulbezirkssatzung für die Gemeinde, auf der Grundlage des § 106 BbgSchulG.

### § 2

- 1) Die Stadt unterrichtet im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Gemeinde von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplanten Schulbau- und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule.
- 2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Grundschule wird die Gemeinde angehört.
- 3) Durch diese Vereinbarung werden die Kosten für Schulneu- oder Erweiterungsbauten nicht erfasst.
- 4) Sofern Schulneu- oder Erweiterungsbauten bedingt durch die Schülerzahl der Gemeinde erforderlich werden, ist im Rahmen der Anhörung nach § 2 Abs. 2 eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde zu treffen.

### § 3

Der Stadt entstehen Kosten im Sinne dieser Vereinbarung für:

- Verwaltungspersonal und nicht pädagogisch tätige Bedienstete an der Schule
- Sachkosten

### § 4

- 1) Die Gemeinde leistet gemäß § 116 des BbgSchulG an die Stadt einen Schulkostenbeitrag.
- 2) Grundlage des Schulkostenbeitrages ist der tatsächliche Zuschussbedarf der jeweiligen Schule. Dieser wird unter Anrechnung möglicher Zuschüsse, Zuwendungen und Einnahmen ermittelt.
- 3) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Stadt der Schulkostenbeitrag der Gemeinde endgültig festgesetzt.

### § 5

- 1) Die Stadt kann die durch diese Vereinbarung übertragene Zuständigkeit nicht weiter übertragen.
- 2) Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Gemeinde oder die Stadt kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für die Genehmigung dieser Vereinbarung zuständigen Aufsichtsbehörde.

## 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Ch. Gericke

Bürgermeisterin der Stadt Storkow (Mark)

Arnts 19.07.04

Amtsdirektor

Meißner

ehrenamtl.

Bürgermeister

**gegen Empfangsbekanntnis -**

**Stadt Storkow (Mark)**

**Bürgermeisterin**

**Rudolf-Breitscheid-Str. 74**

**15859 Storkow**

**Gemeinde Münchehofe**

**über**

**Amt Schenkenländchen**

**Amtsdirektor**

**Markt 9**

**15755 Teupitz**

**GENEHMIGUNG**

die am 12.12.2003 unterzeichnete und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) am 01.10.2003 und in der Gemeindevertretung der Gemeinde Münchehofe am 13.11.2003 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Storkow (Mark) und der Gemeinde Münchehofe zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Münchehofe sowie die am 19.07.2004 unterzeichnete und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) am 02.06.2004 und in der Gemeindevertretung der Gemeinde Münchehofe am 24.06.2004 beschlossene 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Oder-Spree, erteilt mit Schreiben vom 14.01.2005, hiermit

**aufsichtsbehördlich genehmigt.**

Die Genehmigung stützt sich auf § 24 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 69 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.03.2004 (GVBl. I S. 172) i. V. m. § 121 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)

für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 66).

Gemäß § 24 Abs. 3 GKG hat die Aufsichtsbehörde die Vereinbarung und die Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Zalenga

Landrat

**XIV: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003 des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“**

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerke zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“  
Kreistagsbeschluss 104/9/04

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree  
Kämmerei/Zimmer 402  
Breitscheidstr. 7/ Haus B  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 29.3. bis 8.4.2005.

Dr. Fehse

2. Beigeordneter

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) 2. Änderungssatzung zur Fäkaliengebührensatzung

2. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Fäkaliensorgung über die  
dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee -  
Storkow/Mark“  
– Fäkaliengebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. vom 11. Juni 1997 S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) sowie der Fäkaliensorgungssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 17.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderung des § 2 der Fäkaliengebührensatzung**

1. § 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zähler-nennleistung Qn	Grundge-bühr in DM/Tag vom 01.01.1996 bis 17.04.1997		Grundge-bühr in DM/Tag vom 18.04.1997 bis 01.06.2001		Grundge-bühr in DM/Tag vom 02.06.2001 bis 31.12.2001		Grundge-bühr in €/Tag vom 01.01.2002 bis 30.05.2002	Grundge-bühr in €/Tag vom 31.05.2002 bis 31.12.2004	Grundge-bühr in €/Tag ab dem 01.01.2005
bis 2,5	0,41	= 0,21 €	0,55	= 0,28 €	0,48	= 0,25 €	0,25	0,28	0,22
6	0,62	= 0,32 €	1,32	= 0,67 €	1,15	= 0,59 €	0,59	0,67	0,53
10	0,82	= 0,42 €	2,20	= 1,12 €	1,92	= 0,98 €	0,98	1,12	0,88
15	1,22	= 0,62 €	3,30	= 1,69 €	2,88	= 1,47 €	1,47	1,69	1,32
25	1,64	= 0,84 €	5,50	= 2,81 €	4,80	= 2,45 €	2,45	2,81	2,20

Zähler-nennleistung Qn	Grundge-bühr in DM/Tag vom 01.01.1996 bis 17.04.1997		Grundge-bühr in DM/Tag vom 18.04.1997 bis 01.06.2001		Grundge-bühr in DM/Tag vom 02.06.2001 bis 31.12.2001		Grundge-bühr in €/Tag vom 01.01.2002 bis 30.05.2002	Grundge-bühr in €/Tag vom 31.05.2002 bis 31.12.2004	Grundge-bühr in €/Tag ab dem 01.01.2005
60	1,64	= 0,84€	13,20	= 6,75 €	11,52	= 5,89 €	5,89	6,75	5,28
100	1,64	= 0,84 €	22,00	= 11,25 €					
150	1,64	= 0,84 €	33,00	= 16,87 €					

2. §3 Abs. 7 lit. b) der Satzung wird wie folgt geändert:

b) je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen

vom	01.01.1996	bis	01.06.2001	1,30 DM
vom	02.06.2001	bis	31.12.2001	31,75 DM
vom	01.01.2002	bis	30.05.2002	16,23 €
vom	31.05.2002	bis	31.12.2002	86,62 €
vom	01.01.2003	bis	31.12.2003	13,57 €
vom	01.01.2004	bis	31.12.2004	83,33 €
seit	01.01.2005			25,75 €

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 24.02.05

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 24.02.05

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

## 2.) Verwaltungsgebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmüt-  
zelsee-Storkow/Mark“  
– Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ auf ihrer Sitzung am 17.02.2005 folgende

### Verwaltungsgebührensatzung

beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung der Gebühren
- § 3 Gebührenbefreiung und -erleichterung
- § 4 Erhebung der Auslagen
- § 5 Kostengläubiger
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehen der Kostenpflicht
- § 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld
- § 9 Ermäßigung, Stundung, Erlass
- § 10 Gebührentarif
- § 11 Beitreibung
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Inkrafttreten

#### § 1. Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des Zweckverbandes von dem

Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Zweckverbandes und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere den Einbau von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses und Gartenwasserzählerabnahme.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

#### § 2. Erhebung der Gebühren

(1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung erhoben.

(2) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird, ansonsten ergibt er sich aus der Bestimmung absolut fester Sätze gemäß der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung.

(3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so werden keine Gebühren erhoben.

(6) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungsleistung ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung hinzuweisen.

#### § 3. Gebührenbefreiung und -erleichterung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit

a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung des Zweckverbandes nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

b) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;

c) die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung des Zweckverbandes unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und

d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne

der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vorgenannten juristischen Personen betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) unaufgefordert nachzuweisen. In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit der Gebietskörperschaften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 BbgKAG.

e) Versorgungsträger für andere Grundmedien, wie Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon.

(2) Gebührenfrei sind aus sachlichen Gründen:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des Zweckverbandes im Rahmen der Sprechzeiten des Zweckverbandes erteilt werden.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(4) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag hin abgesehen oder eine Gebühren- sowie Auslagenermäßigung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

#### § 4. Erhebung der Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, sind dem Zweckverband zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als zu erstattende Auslagen gelten insbesondere:

- a) Zustell- und Portokosten;
- b) im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 EUR) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und -mitteln;
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verbandsbeschäftigten zustehenden Reisekostenvergütungen;
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;

g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden;

h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

#### § 5. Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

#### § 6. Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

a) der die besondere Leistung des Zweckverbandes selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat;

b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung des Zweckverbandes vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;

c) der die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.

(2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Kostenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 7. Entstehen der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.

#### § 8. Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.

(3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.

#### § 9. Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

## § 10. Gebührentarif

Lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühren
1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen /Stellungnahme des WAS je Stellungnahme ohne Vorortbesichtigung mit Vorortbesichtigung	26,00 € 48,50 €
2	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen je Stellungnahme	20,00 €
3	Stellungnahme zu Bauvorhaben von privaten Investoren für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
4	Standortberatung bzw. Trassenbegehung für jede angefangene halbe Stunde	14,00 €
5	Bearbeiten von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlage je Bearbeitung ohne Begutachtung vor Ort mit Begutachtung vor Ort	26,00 € 48,50 €
6	Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage je Genehmigung	63,00 €
7	Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung je Vorgang	38,00 €
8	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Vorgang ohne örtliche Einweisung mit örtlicher Einweisung	38,00 € 60,50 €
9	Eintragung Leitungsbestand je Eintragung	14,00 €
10	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen pro Meter Leitung bzw. Straße	5,00 €
11	sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
13	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen je angefangene Seite	0,25 €

14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
15	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
16	Alle anderen, zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen des Zweckverbandes, soweit dafür keine andere Gebühr festzusetzen ist für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
17	Akteneinsicht bis 2 Stunden, pauschal	30,00 €
18	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je angefangene Seite im Format A4	5,20 €
19	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. je angefangene Seite im Format A4	8,50 €
20	Versendung von Verfahrensakten, pauschal	15,00 €
21	Versendung von Verfahrensakten an den Betroffenen im Bußgeldverfahren je Vorgang	15,00 €
22	Versendung von Verfahrensakten im Rahmen der Amtshilfe je Vorgang	15,00 €
23	Ablichtungen je Seite DIN A4	0,19 €
24	Ablichtungen je Seite DIN A3	0,20 €
25	Computerausdrucke je Seite DIN A4	0,25 €
26	Computerausdrucke je Seite DIN A3	0,27 €
27	Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A4	0,10 €
	Plot vom Kartenwerk für die erste Seite DIN A3	1,81 €
	für jeden weiteren Plot DIN A3	0,48 €
28	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Plot für die erste Seite DIN A2	3,62 €
	für jeden weiteren Plot DIN A2	0,98 €
	Kopien DIN A2-Rolle je Meter	4,12 €
29	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Plot für die erste Seite DIN A1	7,25 €
	für jeden weiteren Plot DIN A1	1,96 €
	Kopien DIN A1 – Rolle je Meter	4,12 €
30	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Plot für die erste Seite DIN A0	14,39 €
	für jeden weiteren Plot DIN A0	3,88 €

	Kopien DIN A0 – Rolle je Meter	6,46 €
31	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage je Abnahme	41,00 €
33	Abnahme der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler), der in Eigenversorgungsanlagen eingebauten Wasserzähler sowie sonstiger Unterzähler je Abnahme	30,00 €
34	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage mit gleichzeitiger Abnahme eines Wasserzählers für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler), der in Eigenversorgungsanlagen eingebauten Wasserzähler sowie sonstiger Unterzähler je Vorgang	50,00 €
35	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden je Vorgang	192,00 €
36	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt je gefahrenen km	0,30 €
	zuzügl. je angefangene halbe Stunde	12,38 €
37	zeitweilige Stilllegung (max. 1 Jahr) des Hausanschlusses auf Antrag des Grundstückseigentümers je Vorgang	65,00 €
38	Öffnen des Grundstücksanschlusses nach Stilllegung je Vorgang	129,00 €
39	Abtrennung von Hausanschlussleitungen bis DN 50 (dauerhafte Trennung) je Vorgang	140,00 €
40	Abtrennung von Hausanschlussleitungen <b>größer</b> DN 50 (dauerhafte Trennung) je Vorgang	155,00 €
41	Absperren des Anschlusses (Versorgungseinstellung bzw. Versorgungsminimierung je Vorgang	60,00 €
42	Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach Versorgungseinstellung je Vorgang	30,00 €
43	(unverzinsliche) Kautions für Ausleihe Standrohr	250,00 €
44	Gebühr für Ausleihe Standrohr pro Tag	0,77 €
45	Auf- und Abbau Standrohr jeweils	22,50 €
46	Einbau von Wasserzählern je Vorgang	28,00 €
47	Ausbau von Wasserzählern je Vorgang	28,00 €

48	Wechslung eines durch Frost oder andere äußere Einwirkungen geschädigten Wasserzählers je Vorgang	75,00 €
49	Ein- und Ausbau von Großwasserzählern jeweils	42,00 €

### § 11. Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

### § 12. Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden im übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.

### § 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, 24.02.05

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 24.02.05

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

<b>II.) Einladung zur Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder- land-Spree</b>
--

**3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in  
der 4. Amtszeit  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-  
Spree**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemein-  
schaft Oderland-Spree  
vom 08.03.2005**

Die 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 11.04.2005, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Spreepark, Bertholdplatz 6, 1. Etage, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der Regionalversammlung vom 15.11.2004
6. Arbeitsbericht 2004
7. Antrag des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Aufnahme als Mitglied mit beratender Stimme in die Regionalversammlung
8. Fortschreibung des Modells der Landesentwicklung Aufstellung des LEP Zentralortssystem (ZOS)
9. Bericht zum Stand der Erarbeitung des Regionalplanes Oderland-Spree
10. Vorstellung der Vergleichenden Analyse der Pendlerverflechtungen und der Arbeitsplatzverteilung in der Region Oderland-Spree auf der Grundlage des Gutachtens aus den Jahren 1996 - 1999
11. Haushaltsführung 2005
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt